

Benutzungsordnung für den Maximilianplatz

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) -BayRS 2020-1-1-I- und Art. 22a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) -BayRS 91-1-I- zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Nutzung des Maximilianplatzes einschließlich der Bushaltestelle folgende

Benutzungsordnung

Vorbemerkungen:

Durch diese Satzung soll die Benutzung der in der Mitte des Maximilianplatzes sich befindenden Fläche geregelt werden.

Die Fläche des oberen Maximilianplatzes dient als Aktionsfläche für Veranstaltungen, Märkte und als Erholungsfläche für die Öffentlichkeit.

Die Fläche des unteren Maximilianplatzes ist überwiegend bepflanzt und dient auch als Erholungsfläche für die Öffentlichkeit. Außerdem wird in diesem Bereich der Maibaum aufgestellt.

Geregelt wird auch die Fläche, die als Bushaltestelle Verwendung findet.

In der folgenden Benutzungsordnung werden diese Flächen als „Anlage“ bezeichnet.

Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen. Im Übrigen finden auch die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die inneren Flächen des oberen und unteren Maximilianplatzes sind unselbstständige Bestandteile der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten, im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten Bereich einschließlich der Bushaltestelle. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die maßgeblichen Flächen des Maximilianplatzes (Absatz 1) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Tirschenreuth, die der Öffentlichkeit zur Benutzung nach Maßgabe ihrer Widmung und den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung stehen. Eine andere Nutzung ist nur mit vorheriger Sondererlaubnis der Stadt Tirschenreuth gestattet.

§ 2

Jeder hat das Recht, die Anlage im Sinne des § 1 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf dem Maximilianplatz

- (1) Die Benutzer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anlagen und Anpflanzungen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
- (3) Den Weisungen/Anordnungen der von der Stadt Tirschenreuth zur Überwachung und Kontrolle beauftragten Beschäftigten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Die Nutzung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck ist ohne vorherigen Erhalt einer Ausnahmegenehmigung untersagt. Insbesondere ist untersagt:
 - a) Das Betreten der Anpflanzungen;
 - b) die Ausübung von Sport;
 - c) das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen samt Erde und Steinen;
 - d) die Verunreinigung, z. B. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 - e) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art;
 - f) die maßgeblichen Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen oder zu reinigen;
 - g) mit dem Rad zu fahren bzw. zu reiten;
 - h) Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, Werbetafeln aufzustellen;
 - i) Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten;
 - j) das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich, wie Hochzeiten usw.)
 - k) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
 - l) I) der Konsum alkoholischer Getränke;

- m) sich in einem Rausch oder einem ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
- n) Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehene Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmitteln zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen;
- o) das Betteln in jeglicher Form;
- p) das Verrichten der Notdurft;
- q) das Verbringen von Sitzbänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten an andere Orte;
- r) Musikdarbietungen jeglicher Art;
- s) das Lagern, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, Treffen und Feiern, vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen;
- t) die maßgeblichen Flächen durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigen zu lassen.

§ 4 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in der Anlage Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, die Anlage durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (3) Hunde dürfen in der Anlage nur angeleint laufen gelassen werden. Hunde dürfen nur an einer höchstens 120 cm langen, reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Absatz 2 die Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 5 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Erholungsfläche (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in der Anlage und die Benutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zu diesem vorgesehenen Zweck.
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit öffentliche Belange, z. B. der vorgesehene Zweck (Erholung) oder sonstige rechtliche Vorschriften, nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die

Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten, die aufgrund der Kostensatzung der Stadt Tirschenreuth für den eigenen Wirkungskreis erhoben werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- b) der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Benützungssperre

Die Anlage, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in der Anlage können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Diesen Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in der Anlage Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) in der Anlage Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind oder
- c) in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, aus der Anlage verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Anlage auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Anlage, einschließlich der Verkehrswege, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Tirschenreuth haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in der Anlage, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen bis zu höchstens 1000,- € belegt werden, wer

- (1) die Anlage und/oder deren Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2),
- (2) eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 4),
- (3) als Benutzer der Anlage andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1),
- (4) als Benutzer der Anlage den Verboten des § 3 Abs. 4 zuwider handelt bzw. die Vorschriften des § 4 Abs. 3 nicht beachtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, 06.02.2014

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister

